

Telefon: 089/233 - 45070
Telefax: 089/233 - 45175

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Lebensmittelüberwachung
KVR III/112

**Stellenbedarf Bezirksinspektionen
im Bereich Lebensmittelüberwachung und Grundsatzangelegenheiten und
Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten Sondernutzungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15851

3 Anlagen

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 22.10.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass / Problemstellung.....	3
1.1 Zentrale Angelegenheiten, SG 1 Spielhallen, Grundsatzangelegenheiten, Gaststätten und BI-Aufgaben.....	4
1.2 Zentrale Angelegenheiten, SG 2 Grundsatzangelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung.....	4
1.3 Lebensmittelüberwachung.....	5
2. Stellenbedarf.....	5
2.1 Stellenbedarf Zentrale Angelegenheiten, SG 1 Spielhallen, Grundsatzangelegenheiten, Gaststätten und BI-Aufgaben.....	5
2.1.1 Stellenbedarf.....	5
2.1.2 Aktuelle Kapazitäten.....	6
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	6
2.2 Stellenbedarf Zentrale Angelegenheiten, SG 2 Grundsatzangelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung.....	8
2.2.1 Stellenbedarf.....	8
2.2.2 Aktuelle Kapazitäten.....	8
2.2.3 Bemessungsgrundlage.....	8
2.3 Stellenbedarf Lebensmittelüberwachung.....	9
2.3.1 Stellenbedarf.....	9
2.3.2 Aktuelle Kapazitäten.....	10
2.3.3 Bemessungsgrundlage.....	11
2.4 Zusammenfassung der Stellenbedarfe.....	12
2.5 Sachkosten.....	12
2.6 Zusätzlicher Raumbedarf.....	12
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	13

3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	13
3.1.1 Personalbedarfe.....	13
3.1.2 Konsumtive Sachkosten.....	14
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	14
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	16
4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	16
4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	16
4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	16
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	17
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	17
II. Antrag des Referenten.....	18
III. Beschluss.....	19

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund geänderter Anforderungen bzw. gesetzlicher Vorgaben ergibt sich im Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten, im Bereich Bezirksinspektionen, Lebensmittelüberwachung ein erhöhter Personalbedarf um der Aufgabenerledigung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in München gerecht zu werden. Der zusätzliche Personalbedarf wird für den Bereich Grundsatzangelegenheiten Lebensmittelüberwachung und die Kontrolltätigkeit der Lebensmittelüberwachung dargestellt.

Bereits in 2018 wurde der Bedarf an zusätzlichen Stellen für diesen Bereich mittels Beschlussvorlage geltend gemacht. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 wird verwiesen. Aufgrund der haushaltspolitischen Situation wurde seinerzeit nur ein Teil des erforderlichen Personalbedarfs geltend gemacht. Die im letzten Jahr zurückgestellten Bedarfe für die Erfüllung der Aufgaben werden daher mit dieser Beschlussvorlage beantragt.

Aufgrund aktueller Entwicklungen hat sich zwischenzeitlich noch ein zusätzlicher Personalbedarf beim Kontrolldienst der Lebensmittelüberwachung ergeben.

Aber auch dieser kann für das Haushaltsjahr 2020 nicht vollinhaltlich geltend gemacht werden.

Hinweis:

Aufgrund der zum 01.01.2019 veranlassten Reorganisation des Kreisverwaltungsreferates haben sich die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 benannten Bezeichnungen folgender Organisationseinheiten geändert:

- KVR-I/312 ist nun KVR III/112 (Grundsatzbereich Lebensmittelüberwachung)
- KVR I/32 – I/36 ist nun KVR III/12 – III/16 (Bezirksinspektionen)

Des Weiteren ergibt sich aufgrund der stetig wachsenden Aufgaben, des steigenden Termindrucks und den immer neuen Begehrlichkeiten, was den öffentlichen Raum angeht im Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten, im Bereich Bezirksinspektionen, Sondernutzungen ein erhöhter Personalbedarf um die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs weiterhin ordnungsgemäß sicherstellen zu können.

1.1 Zentrale Angelegenheiten, SG 1 Spielhallen, Grundsatzangelegenheiten, Gaststätten und BI-Aufgaben

Beim Aufgabenbereich Sondernutzung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe gem. Art. 9 Abs. 11 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 18 BayStrWG.

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Dies ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dauerhaft notwendig.

Der Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Sondernutzung ist verantwortlich für die zentrale Grundsatzarbeit auf dem Gebiet des Sondernutzungsrechts und leistet die verfahrensorientierte, rechtliche und fachliche Grundsatzarbeit für die fünf Münchner Bezirksinspektionen. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Öffentlichwirksamkeit oder Dringlichkeit erfolgt eine zentrale Sachbearbeitung in speziellen Einzelfällen.

Insbesondere erfolgt im Grundsatzbereich die zentrale Steuerung und Koordinierung des Fachbereichs Sondernutzung, Auswertung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben und Weisungen, Klären allgemeiner sondernutzungsrechtlicher Fragen der Sondernutzungskontrolleurinnen und -kontrolleure, Erstellen von Mustern, Aufbau und Weiterentwicklung des webbasierten „Wiki“ der Sondernutzung, Erteilung von straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis für spezielle sowie gesamtstädtische Sondernutzungen, fallbezogene Sachbearbeitung bezirksübergreifender oder grundsätzlicher Bedeutung, Koordinierung zwischen verschiedenen Dienststellen, Referaten und Interessenverbänden, Koordinierung der verschiedenen Fachprogramme sowie Teilnahme an sondernutzungsrelevanten Projekten.

1.2 Zentrale Angelegenheiten, SG 2 Grundsatzangelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung

Alle Aufgaben der Lebensmittelüberwachung bzw. in Bezug auf die Lebensmittelüberwachung sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgabe gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)). Die Zuständigkeit bezieht sich auf den Vollzug des Lebensmittelrechts, der Vorschriften für kosmetische Artikel, Bedarfsgegenstände, Tabakwaren sowie freiverkäufliche Arzneimittel und damit auf die Überprüfung von etwa 25.000 Betrieben im Stadtgebiet München.

Der Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung ist verantwortlich für die stadtweite Leitung der Lebensmittelüberwachung und unterstützt die dezentral bei den Bezirksinspektionen eingesetzten Lebensmittelkontrolleure/innen bei deren Aufgaben.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Um den aktuellen Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden, ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten sowie im Lebensmittelüberwachungsbereich bei den Bezirksinspektionen.

1.3 Lebensmittelüberwachung

Die Überwachung findet im Rahmen von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Kontrollen sowie der Entnahme von Proben statt. Bei der Feststellung von Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ergriffen bzw. Ahndungen durchgeführt. Die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschung sind weitgehend durch Europarecht geregelt und verpflichtend sowie dauerhaft durchzuführen.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Um den aktuellen Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden, ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf im Lebensmittelüberwachungsbereich bei den Bezirksinspektionen.

2. Stellenbedarf

2.1 Stellenbedarf Zentrale Angelegenheiten, SG 1 Spielhallen, Grundsatzangelegenheiten, Gaststätten und BI-Aufgaben

2.1.1 Stellenbedarf

Aufgrund der ständig steigenden Aufgaben bzw. Veränderungen im Bereich Sondernutzungen kann die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs nicht länger durch die bereits vorhandenen VZÄ garantiert werden. Nicht zuletzt besteht in der derzeitigen personellen Konstellation keine Vertretungsmöglichkeit. In den letzten Jahren neu hinzugekommene Aufgaben, wie u.a. die Mitarbeit in diversen Sondernutzungs- und IT-Projekten, Genehmigungen von politisch geprägten Sondernutzungen wie z.B. Gedenkstätten, sowie Werbeaktionen im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München, Fertigen termingebundener Stadtrats- und Bezirksausschussvorlagen, Genehmigungen im Rahmen der E-Mobilität (Ladestationen für E-KFZ), Ge-

nehmigungen für Kunst im öffentlichen Raum erfordern die dauerhafte Einrichtung einer zusätzlichen Stelle (1 VZÄ, SB Sondernutzung, A 11).

2.1.2 Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan ist derzeit für die Aufgaben im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Sondernutzung 1,0 VZÄ für die Sachbearbeitung vorgetragen.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Der Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten Thema Sondernutzung, wird derzeit von einer VZÄ wahrgenommen. Die umfangreiche Tätigkeit für die zentrale Grundsatzarbeit auf dem Gebiet des Sondernutzungsrechts, die die verfahrensorientierte, rechtliche und fachliche Grundsatzarbeit für die fünf Münchner Bezirksinspektionen beinhaltet sowie die zentrale Sachbearbeitung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, Öffentlichwirksamkeit oder Dringlichkeit in speziellen Einzelfällen kann von einer VZÄ nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden.

Durch den ständigen steigenden Nachfragedruck nach Flächen und Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Verkehrsraums durch Privatleute (z.B. offene Bücherschränke, Sitzbänke vor Wohngebäuden), Gewerbetreibende (z.B. Freischankflächen für Gaststätten, Mülleimer als Eiswaffel) sowie auch der öffentlichen Hand (z.B. Gedenkstellen für NS-Opfer, Stadtratsantrag „Summer-Streets“) sind auch die entsprechenden Vorgänge hierzu massiv gestiegen. Die termingerechte bzw. zeitnahe Bearbeitung der Anfragen der Stadtspitze, des Stadtrats, der Bezirksausschüsse, der anderen Referate und Behörden, der Presse und der Bürger ist derzeit nicht mehr sichergestellt und führt regelmäßig zu Problemen und Beschwerden.

Bei der fachlich eigentlich notwendigen Teilnahme an Besprechungen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Begehungen, muss bereits stark priorisiert werden. Dies führt durch die dann nicht erfolgte fachliche Einbindung des Grundsatzsachgebiets in sondernutzungsrelevante Vorgänge immer wieder zu Folgeproblemen.

Die Beantwortung und Klärung der Fragen der 33 Sondernutzungskontrolleurinnen und -kontrolleure der Bezirksinspektionen, das Erstellen von Mustern, die Auswertung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben und Weisungen, der Aufbau und die Weiterentwicklung des webbasierten „Wiki“ der Sondernutzung, die Erteilung von straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für spezielle sowie gesamtstädtische Sondernutzungen, die fallbezogene Sachbearbeitung bezirksübergreifender oder grundsätzlicher Bedeutung, die Koordinierung zwischen verschiedenen Dienststellen, Referaten und Interessenverbänden, die Koordinierung der verschiedenen Fachprogramme sowie die Teilnahme an sondernutzungsrelevanten Projekten

nimmt aufgrund der allgemeinen Zunahme der Begehrlichkeiten nach dem öffentlichen Raum ebenfalls weiter zu.

Bei Urlaubs- und Krankheitsabwesenheiten gestaltet sich die Organisation der Vertretung sehr zeitaufwendig, da hierfür jeweils verschiedene Sachgebietsmitglieder herangezogen werden müssen. Dies kann wegen der häufig vorliegenden Eilbedürftigkeit der Erledigung der dargelegten Aufgaben im Einzelfall zu Problemen, Verfristungen und Beschwerden führen.

Durch die Zuschaltung einer weiteren VZÄ können die derzeit beim Grundsatzbereich zentrale Angelegenheiten der Sondernutzung anfallenden Arbeiten nach den städtischen Qualitätsstandard erfüllt werden. Die derzeitige Dienstkraft muss entlastet werden und eine ordnungsgemäße Vertretung bei Urlaubs- und Krankheitsabwesenheit ist sicherzustellen.

Nachdem davon auszugehen ist, dass die Vorgänge im Sondernutzungsbereich auch künftig eher steigen statt sinken werden, wird der Grundsatzbereich zentrale Angelegenheiten der Sondernutzung durch die Stellenzuschaltung in die Lage versetzt, auch künftig den Arbeitsbereich möglichst umfassend abdecken zu können.

Da davon ausgegangen wird, dass sich der Nachfragedruck für die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verringern, sondern tendenziell eher weiter steigern wird, kann im Grundsatzbereich zentrale Angelegenheiten der Sondernutzung die zeitnahe und termingerechte Bearbeitung von Anträgen, Anfragen und Beschwerden der Stadtspitze, des Stadtrats, der Bezirksausschüsse, der anderen Referate und Behörden, der Presse und der Bürger nicht sichergestellt werden. Es wird verstärkt zu Problemen in Bezug auf Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vorgängen, Verfristungen und Beschwerden kommen. Die fachlich notwendige Teilnahme an Besprechungen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Begehungen wird weiterhin nur im eingeschränkten Umfang möglich sein, hierdurch entstehen weitere sondernutzungsrelevante Folgeprobleme

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation wird mit dieser Beschlussvorlage der Bedarf von 1,0 VZÄ nicht geltend gemacht. Da der Stellenbedarf jedoch besteht, ist beabsichtigt, die fehlende Kapazität von 1,0 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

2.2 Stellenbedarf Zentrale Angelegenheiten, SG 2 Grundsatzangelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung

2.2.1 Stellenbedarf

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Neue gesetzliche Vorschriften, aktuelle Schwerpunkte oder geänderte Vorgaben und Vollzugshinweise der vorgesetzten Behörden stellen die Lebensmittelüberwachung vor neue Aufgaben, die praxismäßig umgesetzt und vollzogen werden müssen (z. B. Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz). Um künftig den gestiegenen Anforderungen an den Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung gerecht werden zu können, ergibt sich hier ein zusätzlicher Stellenbedarf im Umfang von 1 VZÄ (SB Grundsatzangelegenheiten, A 11). Ergänzend darf hierzu auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden.

2.2.2 Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan sind derzeit für die Aufgaben im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung 6 VZÄ für die Sachbearbeitung vorgetragen.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Bzgl. der Bemessungsgrundlage dieses Stellenbedarfes darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden. Im damaligen Beschluss wurde ein Stellenbedarf im Umfang von 1,5 VZÄ benannt, aufgrund der haushaltspolitischen Situation jedoch nur 0,5 VZÄ beantragt.

Der im Jahr 2018 zurückgestellte Bedarf im Umfang von 1,0 VZÄ wird daher mit dieser Beschlussvorlage beantragt.

Über die tatsächliche Erreichung der angestrebten Ziele und Effekte wird dem Stadtrat innerhalb von drei Jahren nach Stellenbesetzung berichtet.

2.3 Stellenbedarf Lebensmittelüberwachung

2.3.1 Stellenbedarf

Um die Aufgaben in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erledigen zu können, ist ein zusätzlicher Stellenbedarf erforderlich. Bzgl. der zusätzlichen Bedarfe im Umfang von 5,5 VZÄ (SB Lebensmittelüberwachung, A 9) für den Bereich der Lebensmittelüberwachung darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit „SB Sonderaufgaben“ ergibt sich ein Bedarf im Umfang von 0,5 VZÄ. In jeder der fünf Bezirksinspektionen sollen gem. einer Organisationsentscheidung des KVR zwei Stellen mit der Funktion „SB Sonderaufgaben“ vorhanden sein. Im Jahr 2016 wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mehrere Stellen für die Funktion „SB Sonderaufgaben“ ausgeschrieben. Die Stellen der zum Zuge gekommenen Bewerber/innen sollten entsprechend gehoben werden. Unter anderem wurde auch eine Teilzeitkraft ausgewählt, deren Stelle entsprechend auch nur in Form einer Halbtagsstelle entsprechend gehoben und in der Funktion „SB Sonderaufgaben“ ausgebracht wurde. Somit fehlt der betreffenden Bezirksinspektion eine Kapazität im Umfang einer halben Stelle. Diese Kapazität sollte ursprünglich auch im o.g. Beschluss in 2018 beantragt werden, wurde aber ebenfalls aufgrund der haushaltspolitischen Situation zurückgestellt.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 ausgeführt, hat sich die Klientel im Einsatzgebiet Hauptbahnhof in den letzten Jahren stark geändert. Es handelt sich hier um einen Bereich, bei dem es immer wieder zu Behinderungen oder sogar Bedrohungen bei Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung kommt.

Eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung des Personal- und Organisationsreferates, Abt. Fachdienst für Arbeitssicherheit (FAS), empfiehlt daher wegen der höheren Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit der Beschäftigten in diesem Bereich ständig zwei Kontrollpersonen einzusetzen, so dass dort eine 4-Augen-Kontrolle bei allen Betrieben erfolgen kann.

Diese Maßnahme wird als geeignetes Mittel angesehen, um die Voraussetzungen sowohl für den Verbraucherschutz als auch für den Schutz der Mitarbeiter/innen in diesem Bereich zu gewährleisten. Insbesondere, da auch gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV-RÜb) zwei Kontrollpersonen nach dem 4-Augen-Prinzip einzusetzen sind, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten, spezieller Erkenntnisse oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Der ständige Einsatz von zwei Kontrollpersonen in einem Kontrollbereich bindet aber personelle Kapazitäten, die dann für Kontrollen in anderen Bereichen fehlen. Da jedoch der Sicherheitsaspekt zum Schutz der Beschäftigten zu priorisieren ist, werden Kontrollen der Lebensmittelüberwachung in dem benannten Bereich bereits jetzt nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt. Um die dadurch fehlenden personellen Kapazitäten zu ersetzen, ist ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2,2 VZÄ (SB Lebensmittelüberwachung, A 9) für Kontrolltätigkeiten erforderlich.

Ein ausreichender Verbraucherschutz, insbesondere die regelmäßige, fristgerechte Kontrolle von Lebensmittelbetrieben, kann mit dem vorhandenen Personalstand nicht mehr wie vorgeschrieben gewährleistet werden, so dass in der Folge die Gefahr von negativen Auswirkungen bzw. Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie das Auftreten pressewirksamer Lebensmittelereignisse besteht.

Sämtliche Kontrollen der Lebensmittelüberwachung erfolgen nach den Vorgaben des bayernweit geltenden Qualitätsmanagement-Systems (QMS). Damit sind ein einheitlicher Standard der Kontrollen und eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt. Die Einhaltung der QMS-Vorgaben wird regelmäßig einem Audit unterzogen. Dabei wird auch geprüft, ob ausreichende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um die verpflichtend vorgeschriebenen Kontrollen fristgerecht durchführen zu können. Wird beim QMS-Audit festgestellt, dass planmäßige Routinekontrollen nicht fristgerecht durchgeführt wurden, wird dies als eine kritische Abweichung mit erheblichem Risikopotential gewertet, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach sich zieht. Bei der letzten Überprüfung der Münchner Lebensmittelüberwachung am 14.03.2019 wurde von einer Beanstandung bei der Umsetzung der QMS-Vorgaben nur abgesehen, da nachgewiesen werden konnte, dass im Wege einer Beschlussvorlage bereits Maßnahmen ergriffen wurden, um eine angemessene Personalausstattung zu erreichen.

2.3.2 Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan des betreffenden Bereiches sind derzeit für Kontrollen der Lebensmittelüberwachung 36,95 VZÄ vorgetragen. Des weiteren sind noch 3 VZÄ für diese Funktion vorhanden (Personalpool), die jedoch nicht auf die normale Lebensmittelüberwachungs-Kapazität angerechnet werden können. Der Personalpool dient zum Ausgleich unvorhersehbarer Personalengpässe. Darüber hinaus sind 9,5 VZÄ für die Tätigkeit „SB Sonderaufgaben“ (SonderSB) vorgetragen. Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 wird verwiesen.

2.3.3 Bemessungsgrundlage

Bzgl. der Bemessungsgrundlage dieses Stellenbedarfes darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 verwiesen werden. Im damaligen Beschluss wurde ein Stellenbedarf im Umfang von 8,5 VZÄ benannt, aufgrund der haushaltspolitischen Situation jedoch nur 3 VZÄ beantragt. Der im Jahr 2018 zurückgestellte Bedarf im Umfang von 5,5 VZÄ soll daher mit dieser Beschlussvorlage beantragt werden, aus haushaltspolitischen Vorgaben kann jedoch nur ein Teil (3 VZÄ) des Mehrbedarfs (5,5 VZÄ) geltend gemacht werden.

Für die Bemessung des Stellenbedarfs der Funktion „SB Lebensmittelüberwachung“ für Kontrollen im 4-Augen-Prinzip im Bereich Hauptbahnhof dienten die Fallzahlen aus dem Jahr 2018 sowie die analytische Stellenbemessung aus 2012 als Grundlage, die grundsätzlich noch aktuell ist und herangezogen werden kann. Aus der Bemessung ergibt sich ein Bedarf von 2,2 VZÄ. Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage jedoch nur 2,0 VZÄ geltend gemacht.

Die fehlende Kapazität von 0,5 VZÄ für die Funktion „SB-Sonderaufgaben“, die zur Verfügung gestellt werden sollte (0,5 VZÄ, SB Sonderaufgaben, A 10.), kann aufgrund der haushaltspolitischen Situation erneut nicht geltend gemacht werden. Da jedoch der Stellenbedarf weiter besteht, ist beabsichtigt, die fehlende Kapazität von 0,5 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

Aufgrund haushaltspolitischer Vorgaben werden mit dieser Beschlussvorlage nur 5 VZÄ geltend gemacht. Da jedoch ein Stellenbedarf von 8,2 VZÄ besteht, ist beabsichtigt, die noch fehlende Kapazität von 3,2 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

2.4 Zusammenfassung der Stellenbedarfe

Auf die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356 zur Vollversammlung des Stadtrates vom 24.10.2018 wird verwiesen.

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/112	SB Grundsatzangelegenheiten	1,0	A11/ E10	Mehrbedarf unbefristet ab 01.01.2020
KVR-III/12-KVR-III/16	SB Lebensmittelüberwachung	5,0	A 9	Mehrbedarf unbefristet ab 01.01.2020
Summe		6,0		

2.5 Sachkosten

Es sind zusätzliche Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von sechs Arbeitsplätzen fallen einmalige Kosten i.H.v. 12.000 € (2.000 €/Arbeitsplatz) sowie dauerhafte Kosten i.H.v. 4.800 € (pro Jahr 800 €/Arbeitsplatz) an.

2.6 Zusätzlicher Raumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter Ziffer 2.2 beantragte zusätzliche Stellenbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich Grundsatzangelegenheiten der Lebensmittelüberwachung soll ab 2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Implerstr. 11 eingerichtet werden.

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Der unter Ziffer 2.3 beantragte zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von 5 VZÄ im Bereich Lebensmittelüberwachung soll ab 2020 dauerhaft bei den Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferates eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die räumliche Situation gestaltet sich bei den einzelnen Bezirksinspektionen unterschiedlich. In der Bezirksinspektion Nord beispielsweise können noch VZÄ untergebracht werden, in der Bezirksinspektion West hingegen ist auch durch Nachverdichtung kein Arbeitsplatz mehr vorhanden. Da die Verteilung der VZÄ auf die einzelnen Bezirksinspektionen noch nicht festgelegt ist, kann keine konkrete Aussage zu den einzelnen Flächenbedarfen getroffen werden. Möglicherweise wird zusätzlicher Büroraumbedarf benötigt. Sollte dies der Fall sein, wird der zusätzliche Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Be- darf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung	Befristet	Dauerhaft ab 2020
HA III/112	SB Grund- satzan- gelegen- heiten	A11/E10	1	70.110 €			70.110 €
HA III/12- HA III/16	SB Le- bensmit- telüber- wachung	A9	5	48.171 €			240.855 €
Summe			6				310.965 €

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

Sachmittelbedarfe

3.1.2 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Einmalig in 2020	Befristet	Dauerhaft ab 2020
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	6			4.800 €
Büroausstattung	2.000 €	6	12.000 €		
Summe		6	12.000 €		4.800 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	315.765,-- ab 2020	12.000,-- in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	310.965,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	4.800,--	12.000,-- in 2020	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	6		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig i.H.v. 12.000 € in 2020 und dauerhaft ab 2020 i.H.v. 315.765 €, damit gesamt für 2020 i.H.v. 327.765 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Eckdatenbeschluss für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Produktkostenbudgets für die Produkte Gewerberecht (Produktziffer P35122150) und Gesundheitlicher Verbraucherschutz (Produktziffer P35122140) erhöhen sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Das Kreisverwaltungsreferat stellt in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollisionen im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen her“ unterstützt.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020, siehe Nr. 38 und Nr. 40 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferats.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Die Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Kapazitätsbedarf.

Ein methodisches Klärungsgespräch zur Festlegung einer Vorgehensweise in der Personalbedarfsermittlung hat am 29.01.2018 stattgefunden. Die Vereinbarungen aus dem methodischen Klärungsgespräch wurden eingehalten.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 29.08.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.1.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die aus dem Eckdatenbeschluss resultierende Gesamtbudgetvorgabe für den Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferat eingehalten wird.

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage beantragte Finanzmittelausweitung entspricht den Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss 2020 (vgl. Ziffern 38 und 40).

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 26.08.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.1.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung weiterer Flächenbedarfe für das Kreisverwaltungsreferat erst nach Vorliegen eines Gesamtkonzepts bzw. im Rahmen entsprechender Flächenbedarfsmeldungen erfolgen kann.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 11.09.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt bezüglich Kapitel 2.2.3 der Beschlussvollzugskontrolle in Bezug auf die dargestellten planerischen/konzeptionellen Aufgaben.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Schaffung neuer Planstellen ab 01.01.2020 (6 VZÄ davon 1 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten und 5 VZÄ Sachbearbeitung Lebensmittelüberwachung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 310.965 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2020 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktkostenbudget des Produkts Gesundheitlicher Verbraucherschutz (Produktziffer P35122140) erhöht sich ab 2020 um 240.855 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich ab 2020 um 70.110 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 4.800 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel (Erstausrüstung Arbeitsplatz) i.H.v. 12.000 € für den Haushalt 2020 anzumelden.

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 2.6 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
7. Der Beschluss unterliegt bzgl. Kapitel 2.2.3 der Beschlussvollzugskontrolle in Bezug auf die dargestellten planerischen/konzeptionellen Aufgaben.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2 (3x)
3. an das Personal- und Organisationsreferat (P3)
4. an das Kommunalreferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/112
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532